Retouren an MA II – Allgemeine Sicherheit

Stadtmagistrat
Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen
SachbearbeiterIn Elmar Rizzoli
Telefon +43 512 5360 4400
Fax +43 512 5360 1737
Email post.sicherheit@innsbruck.gv.at
Ort, Datum Innsbruck, 25.10.2018

An
MA-I, Präsidialangelegenheiten
H i e r

GZ: II-VA-V-024658/2018
Ausweitung Alkoholverbot – ergänzende Stn.

Geschätzte KollegenInnen!

Auftragsgemäß darf folgende ergänzende Stellungnahme abgegeben werden.

1) <u>Beobachtungszeitraum:</u>

Die Situation in verfahrensgegenständlichen Bereich wird hinsichtlich der Parkanlagen weit 2005 und in den restlichen Bereich seit 2016 intensiv beobachtet und laufend evaluiert. Die Gesamtsituation hat sich über Jahre gesehen laufend verschlechtert. Seit Inbetriebnahme des KOMFÜDRO im Herbst 2015 häufen sich die Missstände signifikant und erreichten in den letzten Wochen ihren bisherigen Höhepunkt. Diese Beobachtungen finden in den Einsatzzahlen der Mobilen Überwachungsgruppe (MÜG) ebenfalls ihren Niederschlag. Nachstehende Zahlen beziehen sich auf Einsätze der MÜG aufgrund von Bürgerbeschwerden über diverse Belästigungen durch vornehmlich alkoholisierte Personen im verfahrensgegenständlichen Bereich.

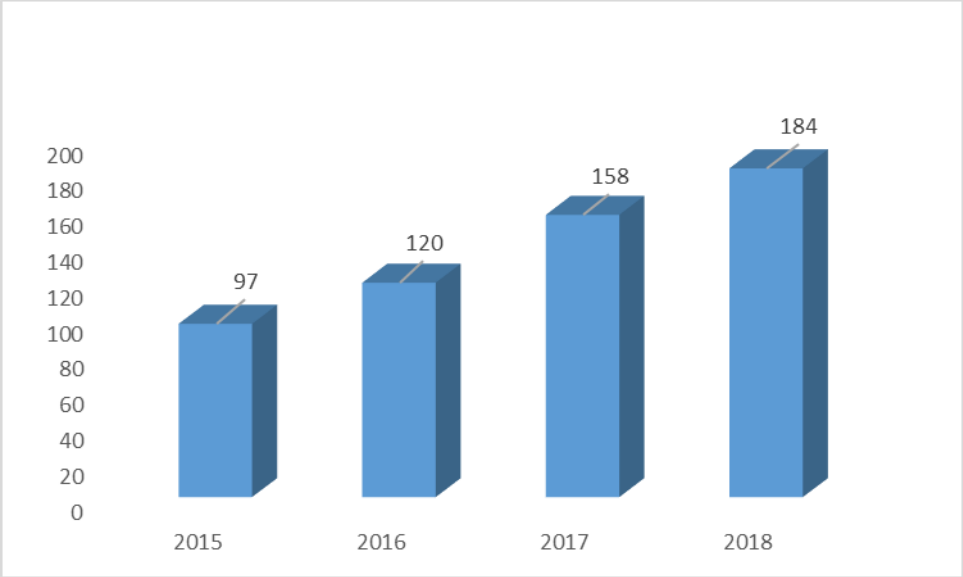

Die Zahlen in der Grafik betreffend das Jahr 2018 beziehen sich auf den Zeitraum 01.01. – 25.10.2018.

2) Zeiten der Missstände:

Missstände wurde bisher mit Ausnahme der frühen Morgenstunden zu allen Tages- und Nachzeiten festgestellt. Ebenso ist keine Häufung an gewissen Wochentagen erkennbar.

3) Erfahrungen mit bestehenden Alkoholverboten:

Im Jahr 2008 wurde erstmals eine ortspolizeiliche Verordnung, mit welcher der Konsum von Alkohol in gewissen öffentlichen Bereichen untersagt worden ist, erlassen. Bereits Jahre zuvor wurde in der Innsbrucker Parkordnung eine städtische Parkanlage mit einem Alkoholverbot belegt. Die mehr als 10jährigen Erfahrungen mit Alkoholverbotszonen haben gezeigt, dass diese ein probates Mittel sind, um Missstände, welche durch übergebührlichen Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit verursacht werden, hintanzuhalten. Ebenso konnte in der Vergangenheit bei der Neuerlassung von Alkoholverbotszonen keine 1:1 Verlagerung der Stöhrer in andere öffentliche Bereiche der Stadt festgestellt werden. Vielmehr haben sich die Gruppen eher aufgesplittet und haben dann folglich keine eklatanten Missstände mehr hervorgerufen.

4) Zukunftsprognose:

Es ist zwar davon auszugehen, dass die derzeit die Missstände hervorrufenden Stöhrer in andere öffentliche Bereiche ausweichen werden. Es ist aber davon auszugehen, dass die Gruppe sich wiederum auf verschiedene Örtlichkeiten aufteilen wird und dadurch an den neuen Aufenthaltsorten dieser Personen mit keinen schwerwiegenden Missständen zu rechnen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Rizzoli